

In der Parteigerichtssache

des Herrn Dr. S aus B

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den Kreisverband der Jungen Union B,

vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn L aus B,

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Beigeladener: CDU-Kreisverband B-T,

vertreten durch den Vorstand dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn K aus B,

wegen Feststellung der Unwirksamkeit der Wahlen und Abstimmungen auf der Kreisversammlung der Jungen Union B-T am 21. April 1983 hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 1988 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzendem-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Karlheinz Keller

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

-als beisitzenden Richtern-

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers hin wird der Beschluß des Landesparteigerichts der CDU [in B] vom 04. Dezember 1986 dahin geändert: Es wird festgestellt, daß die in der Kreisversammlung der Jungen Union B-T am 21. April 1983 durchgeführten Wahlen ungültig sind.
2. Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden. Außergerichtliche Kosten sind dem Antragsteller in Höhe von DM 500,-- durch den Antragsgegner zu erstatten.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller ist Mitglied des Antragsgegners. Er hat die auf der Kreisversammlung des Antragsgegners vom 21. April 1983 vorgenommenen Wahlen angefochten, darunter mit der Begründung, daß die in der Satzung vorgeschriebene Einladungsfrist von einer Woche nicht eingehalten worden sei. Nach der Neuwahl des Kreisvorstandes hat er die Hauptsache für erledigt erklärt und die Feststellung beantragt, daß die vorgenommenen Wahlen unwirksam gewesen sind.

Das Kreisparteigericht hat den Antrag mit der Begründung als unzulässig verworfen, daß für Feststellungsanträge dieser Art eine Zuständigkeit der Parteigerichte nicht gegeben sei. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Landesparteigericht mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Wahlanfechtung nicht innerhalb der von § 20 II 1 PGO gesetzten Anfechtungsfrist von einer Woche begründet worden sei. Das Bundesparteigericht hat diesen Beschluß mit der Begründung aufgehoben, die Mitteilung der Anfechtungsgründe innerhalb der Anfechtungsfrist sei für eine Wahlanfechtung keine Zulässigkeitsvoraussetzung, und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landesparteigericht zurückverwiesen.

In der erneuten Verhandlung vor dem Landesparteigericht beharrte der Antragsgegner auf seiner Auffassung, daß es für die Wahrung der Wochenfrist auf die Absendung der Einladung und nicht auf ihren Zugang ankomme; zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten werde der Kreisvorstand jedoch künftig die Einladung einen Tag früher zur Post geben.

Der Antragsteller hat beantragt,

festzustellen, daß die Ergebnisse der auf der Kreisversammlung der Jungen Union T. am 21. April 1983 durchgeführten Wahlen und Abstimmungen unwirksam sind.

Der Antragsgegner hat die Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

Mit Beschluß vom 04. Dezember 1986 hat das Landesparteigericht dem Antrag teilweise stattgegeben und festgestellt, daß die Wahlen der Kreisversammlung der Jungen Union vom 21. April 1983 satzungswidrig waren.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 26. Januar 1987 Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Beschluß des Landesparteigerichts ist dem Antragsteller im April 1987 zugestellt worden. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 02. Mai 1987 seine Rechtsbeschwerde aufrecht erhalten.

Der Antragsteller trägt vor, das Landesparteigericht habe die angefochtenen Wahlen nicht nur für satzungswidrig, sondern für ungültig erklären müssen, denn sämtliche gerügten Satzungsverstöße führten zur Ungültigkeit der Wahlen. An der Feststellung der Ungültigkeit der Wahlen habe er ein berechtigtes Interesse. Für sein künftiges innerparteiliches Wirken bestehe ein wesentliches Interesse an einer Rehabilitierung. Weiter ergebe sich sein Interesse aus der Gefahr der Wiederholung des Satzungsverstoßes. Die Feststellung der bloßen Satzungswidrigkeit einer Wahl helfe die Wiederholung von Satzungsverstößen nicht in gleicher Weise zu vermeiden wie die Feststellung der Ungültigkeit dieser Wahl. Schließlich bestehe ein berechtigtes Interesse auch deshalb, weil er mit seinem Antrag dazu beitrage, in der innerparteilichen Willensbildung demokratischen Grundsätzen zur Durchsetzung zu verhelfen.

Der Antragsteller beantragt,

in Abänderung des Beschlusses des Landesparteigerichts vom 04. Dezember 1986 - LPG 1/86 - festzustellen, daß die in der Kreisversammlung der Jungen Union T. am 21. April 1983 durchgeführten Wahlen ungültig sind.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

## II.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist zulässig und begründet.

1. Gemäß §§ 42 III, 38 I 1 PGO ist die Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist beim Bundesparteigericht am 27. Januar 1987 eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt war der angefochtene Beschluß des Landesparteigerichts dem Antragsteller noch nicht zugestellt worden. Das steht der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde jedoch nicht entgegen.

a) Im Verwaltungsprozeßrecht wird allgemein die Ansicht vertreten, daß eine Revision, die nach dem Wortlaut des § 139 I 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen ist, bereits vor Zustellung des angefochtenen Urteils eingelegt werden kann (Eyermann/-Fröhler, VwGO, 8. Aufl. 1980, § 139 Rdnr. 3; Redeker/von Oertzen, VwGO, 7. Aufl. 1981, § 139 Rdnr. 4).

Im Parteigerichtsverfahren sind gemäß § 44 PGO die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden. Auch in diesem Verfahren ist es daher zulässig, ein Rechtsmittel nach Verkündung, aber vor Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen.

b) Der Beschluß des Landesparteigerichts ist dem Antragsteller im April 1987 zugestellt worden. Nach Zustellung des Beschlusses hat er mit Schriftsatz vom 02. Mai 1987 die Rechtsbeschwerde vom 26. Januar 1987 aufrecht erhalten. Er hat also nicht erneut Rechtsbeschwerde eingelegt. Das war auch nicht erforderlich, da, wie ausgeführt, bereits die vor Zustellung des angefochtenen Beschlusses eingelegte Rechtsbeschwerde wirksam ist.

2. Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg.

a) Der Antrag festzustellen, daß die in der Kreisversammlung der Jungen Union B-T am 21. April 1983 durchgeführten Wahlen ungültig sind, ist zulässig.

aa) Es gibt einen allgemeinen Grundsatz des Verbandsrechts, wonach jedem Verbandsmitglied das Recht zusteht, die Unwirksamkeit möglicherweise satzungswidrig zustande gekommener Verbandsbeschlüsse gerichtlich feststellen zu lassen (BPG 5/84 [R] vom 04.11.1986, Seite 12).

bb) Aufgrund der in § 44 PGO angeordneten Generalverweisung ist die Zulässigkeit eines Feststellungsantrages im erledigten Wahlanfechtungsverfahren nach § 113 I 4 VwGO (Fortsetzungsfeststellungsklage) zu beurteilen (Wilting in 25 Jahre Bundesparteigericht der CDU, S. 35 ff., 39; BPG 5/84 (R) vom 04.11.1986, S. 7; BPG 7/83 (R) vom 04.02.1986, S. 10).

Diese Bestimmung ist für die Prüfung einer erledigten Maßnahme gegenüber § 43 VwGO die speziellere Norm (BPG 6/83 [R] vom 04.02.1986, S. 12, 13).

cc) § 113 I 4 VwGO setzt voraus, daß der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist. Ein solches Interesse ist zu bejahen, wenn eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr besteht (Kopp, VwGO, 7. Aufl. 1986, § 113 Rdnr. 59). Eine solche Gefahr ist im vorliegenden Fall gegeben. Das Landesparteigericht hat festgestellt, innerhalb der Jungen Union sei die Ansicht weit verbreitet, daß es für die Einhaltung satzungsrechtlicher Einladungsfristen auf den Tag der Absendung der Einladung, d.h. ihren Poststempel ankomme. Der Antragsgegner hat noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht diese Ansicht bekräftigt. Damit besteht die Gefahr der Wiederholung dieser Praxis; die weitere Erklärung des Antragsgegners, zur Vermeidung von Streitigkeiten werde der Antragsgegner künftig einen Tag früher einladen, räumt die Wiederholungsgefahr nicht aus. Insoweit handelt es sich um eine bloße Absichtserklärung des derzeitigen Kreisvorstandes unter ausdrücklicher Bekräftigung des gegenteiligen Rechtsstandpunkts. Überdies bleibt offen, ob bei Vorverlegung der Einladungen um einen Tag im Hinblick auf nicht auszuschließende Postverzögerungen die satzungsmäßige Wochenfrist mit der gebotenen Sicherheit gewahrt werden kann.

Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 113 I 4 VwGO liegt nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts weiterhin dann vor, wenn der Antragsteller mit dem Feststellungsantrag demokratischen Grundsätzen in der innerparteilichen Willensbildung zur Durchsetzung verhilft (BPG 2/79 [R] vom 25.03.1981, abgedruckt in 25 Jahre Bundesparteigericht, S. 48, 53). Diese Grundsätze finden ihre Ausprägung vornehmlich durch Wahlen, so daß an der Feststellung der Satzungswidrigkeit oder Ungültigkeit von Wahlen ein berechtigtes Interesse anzuerkennen ist (vgl. BPG 4/82 [R] vom

10.12.1982, abgedruckt in 25 Jahre Bundesparteigericht, S. 41, 45). Dem Antragsteller steht daher auch aus diesem Gesichtspunkt für sein Begehren ein berechtigtes Interesse zur Seite.

dd) Gegen die Anwendung des § 113 I 4 VwGO spricht nicht, daß diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erfaßt, während der Antragsteller die Ungültigkeit der Wahlen und Abstimmungen geltend macht. Denn § 113 I 4 VwGO ist auch auf nichtige Verwaltungsakte anwendbar (Kopp, aaO, § 113 Rdnr. 48).

ee) Das Landesparteigericht hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit der angefochtenen Wahlen mit der Begründung verneint, daß nicht ersichtlich sei, in welcher Weise die Wahlergebnisse heute noch fortwirken. Mit dieser Begründung hat das Landesparteigericht indessen ein Zulässigkeitserfordernis aufgestellt, für das sich eine gesetzliche oder satzungsmäßige Grundlage nicht finden läßt.

Der Antragsteller macht geltend, daß eine bestimmte von der Mitgliederversammlung des Antragsgegners vorgenommene Wahl satzungswidrig und darüber hinaus ungültig gewesen sei; die Gefahr, daß in Zukunft erneut ein Beschluß einer Mitgliederversammlung des Antragsgegners ergeht, der aus dem gleichen Grunde satzungswidrig und ungültig ist, hat der Antragsgegner nicht ausgeräumt. Damit steht dem Antragsteller ein berechtigtes Interesse an seinem Feststellungsbegehren zur Seite. Wenn die geltend gemachten Satzungsverstöße nicht nur die Satzungswidrigkeit, sondern die Ungültigkeit der angefochtenen Beschlüsse zur Folge hätten, würden die angefochtenen Beschlüsse an einem schweren Mangel leiden; dem Antragsteller steht sonach ein berechtigtes Interesse daran zu, daß die Konsequenz dieses schweren Mangels in dem Tenor der parteigerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck gelangt.

b) Die Wahlen, die in der Kreisversammlung des Antragsgegners vom 21. April 1983 vorgenommen wurden, sind ungültig.

aa) Die Kreisversammlung ist eine Mitgliederversammlung. Gemäß § 17 der Satzung der Jungen Union B-T in Verbindung mit § 33 II Nr. 2 der Satzung der CDU B. muß zwischen der Einladung der Mitglieder und der Mitgliederversammlung eine Frist von einer Woche liegen. Diese Frist ist im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden.

Wie das Landesparteigericht zutreffend ausgeführt hat, begann die Wochenfrist mit Zugang der Einladungen bei den Mitgliedern (vgl. auch OLG Frankfurt, NJW 1974, 189). Dieser Zugang, der am

Donnerstag, dem 14. April 1983, erfolgte, war ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt im Sinne des § 187 I BGB. Folglich endete gemäß § 188 II BGB die Wochenfrist mit Ablauf des folgenden Donnerstag, des 21. April 1983. An diesem Tag fand jedoch bereits die Kreisversammlung statt, in der die angefochtenen Beschlüsse gefaßt wurden.

bb) Dieser Satzungsverstoß hat die Ungültigkeit der in der Kreisversammlung abgehaltenen Wahlen zur Folge.

Soweit Bestimmungen des Grundgesetzes, des Parteiengesetzes sowie die Besonderheiten der politischen Parteien nicht entgegenstehen, gelten die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechts auch für die politischen Parteien (BPG 2/79 [R] vom 25.03.1981, abgedruckt in 25 Jahre Bundesparteigericht der CDU, S. 48, 53 = NVwZ 1982, 159, 160, li. Sp.). Demgemäß sind bei der Beurteilung der Wirksamkeit von Beschlüssen, die auf der Mitgliederversammlung einer politischen Partei gefaßt werden, die Grundsätze des Vereinsrechts heranzuziehen.

(1) In der Rechtsprechung zum Vereinsrecht wird überwiegend die Meinung vertreten, daß ein Verstoß gegen zwingende Satzungsvorschriften grundsätzlich zur Ungültigkeit des Vereinsbeschlusses führt (BGHZ 59, 369, 372; OLG Schleswig, NJW 1960, 1862). Da im vorliegenden Fall die Regelung bezüglich der einwöchigen Einladungsfrist eine zwingende Satzungsvorschrift ist, sind die angefochtenen Beschlüsse nach dieser Meinung ungültig.

(2) Nach einer im Schrifttum vertretenen Meinung (Soergel /Schultze von Lasaulx, BGB, 11. Aufl. 1978, § 32 Rdnr. 13, 15; Staudinger/Coing, BGB, 12. Aufl. 1980, § 32 Rdnr. 26; Stöber, Vereinsrecht, 5. Aufl. 1988, Rdnr. 210; wohl auch RGRK/Steffen, BGB, 12. Aufl. 1982, § 32 Rdnr. 8) führt ein Satzungsverstoß nur dann zur Ungültigkeit des Beschlusses, wenn hierbei eine solche Satzungsbestimmung verletzt worden ist, die dem Interesse sämtlicher Mitglieder an einer recht- und ordnungsgemäßen Willensbildung dient; bezweckt die Satzungsvorschrift, gegen die verstoßen wurde, dagegen lediglich den Schutz einzelner Mitglieder, soll nach dieser Meinung der Vereinsbeschluß nur dann ungültig sein, wenn das betroffene Mitglied rechtzeitig eine begründete Anfechtung erklärt.

Auch nach dieser Literaturmeinung sind die hier in Rede stehenden Beschlüsse als unwirksam anzusehen, da der Antragsteller die Nichteinhaltung der Einladungsfrist rechtzeitig gerügt hat.

(3) Nach der Auffassung von Reichert/Dannecker/Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 4. Aufl. 1987, hängt es von den Umständen des Einzelfalles ab, ob der in einer fehlerhaft einberufenen Mitgliederversammlung gefaßte Beschluß nur anfechtbar oder nichtig ist (Rdnr. 817, 818). In Rdnr. 797 wird ausgeführt, die Nichtbeachtung der satzungsmäßig vorgeschriebenen Frist zur Einberufung führe nur dann zur Nichtigkeit gefaßter Beschlüsse, wenn es sich um einen erheblichen Verstoß handele. So soll bei einer Einberufungsfrist von vier Wochen die Fristunterschreitung um einen Tag nicht schaden (aaO, Rdnr. 797). Bei einer Einberufungsfrist von nur einer Woche - so im vorliegenden Fall - dürfte auch nach dieser Auffassung die Fristunterschreitung um einen Tag zur Nichtigkeit gefaßter Beschlüsse führen.

(4) Die verschiedenen Auffassungen führen im vorliegenden Fall zum gleichen Ergebnis; es kann daher dahingestellt bleiben, welcher dieser Auffassungen zu folgen ist.

(5) Gleichwohl steht damit nicht ohne weiteres die Unwirksamkeit der auf der Kreisversammlung vorgenommenen Wahlen fest. Denn die Rechtsprechung hat von dem Grundsatz, daß ein Verstoß gegen zwingende Satzungs Vorschriften regelmäßig zur Nichtigkeit eines Vereinsbeschlusses führt, Ausnahmen anerkannt mit Rücksicht darauf, daß die Mitgliedergesamtheit ein schutzwürdiges Interesse daran habe, daß das für ein geordnetes Vereinsleben unerläßliche Vertrauen auf den Bestand von Versammlungsbeschlüssen nicht durch eine zu weitgehende Berücksichtigung von Einwendungen, denen im Einzelfall kein echtes Schutzbedürfnis zugrunde liegt, unnötig gestört wird (BGHZ 59, 369, 375). So führt ein Einberufungsmangel nach der Rechtsprechung des BGH dann nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses, wenn alle Mitglieder erschienen sind und der Durchführung der Versammlung nicht widersprochen haben (BGHZ 59, 369, 373).

Der BGH nimmt ferner an, daß ein unter Verstoß gegen eine Satzungs Vorschrift zustandegekommener Vereinsbeschluß dennoch wirksam ist, sofern der Verein den sicheren Nachweis führt, daß der beanstandete Beschluß nicht auf dem Satzungsverstoß beruhen könne (BGHZ 59, 369, 375).

Das Landesparteigericht hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob im vorliegenden Fall alle stimmberechtigten Mitglieder bei der Kreisversammlung vom 21. April 1983 anwesend waren. Der Antragsgegner hat bisher auch keine Gelegenheit erhalten, den sicheren Nachweis zu führen, daß das Ergebnis der in der Kreisversammlung vom 21. April 1983 durchgeführten Wahlen nicht durch den Einberufungsmangel beeinflußt worden sei. Das Landesparteigericht hat schließlich auch keine Feststellungen zu den insgesamt zehn Satzungsverstößen getroffen, auf die der Antragsteller seine Wahlanfechtung im einzelnen stützt.



(6) Das Bundesparteigericht ist indessen nicht genötigt, die Sache zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückzuverweisen.

Denn bereits aus den in dem angefochtenen Beschluß vom Landesparteigericht getroffenen Feststellungen folgt die Ungültigkeit der in der Kreisversammlung vom 21. April 1983 durchgeführten Wahlen.

In § 17 der Satzung der Jungen Union B-T in Verbindung mit § 33 II Nr. 2 der Satzung der CDU B wird in Übereinstimmung mit § 40 I des Statuts der CDU (vgl. auch § 50 des Statuts der CDU) geregelt, daß eine Mitgliederversammlung nur beschlußfähig ist, wenn sie mindestens eine Woche vorher einberufen worden ist. Da die Wochenfrist im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden ist, war die Kreisversammlung nicht beschlußfähig. Ein von einem beschlußunfähigen Organ ungeachtet der Beschlußunfähigkeit herbeigeführter Beschluß ist indessen nichtig (Stöber, Vereinsrecht, aaO., Rdnr. 209). Innerparteiliche Wahlen gehören zu den in § 15 I Parteiengesetz erwähnten Beschlüssen (BPG 4/82 [R], aaO., S. 44, unter Hinweis auf Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 264). Der Verstoß gegen die Satzungsvorschrift über die Einladungsfrist führt deshalb zwangsläufig zur Nichtigkeit der angefochtenen Wahlen. Die Satzung des Antragsgegners (in Verbindung mit der Satzung der CDU B und in Übereinstimmung mit dem Statut der CDU) stuft die Einhaltung der Einladungsfrist als so bedeutsam ein, daß sie als Sanktion einer Verletzung dieser Vorschrift die Beschlußunfähigkeit der Versammlung und damit die Ungültigkeit der in der Versammlung gefaßten Beschlüsse anordnet.

Es war daher unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses des Landesparteigerichts festzustellen, daß die in der Kreisversammlung der Jungen Union B-T am 21. April 1983 durchgeführten Wahlen ungültig sind.

Gerichtliche Kosten sind durch das Verfahren nicht entstanden (§ 43 I PGO).

Nach billigem Ermessen hält das Bundesparteigericht es für geboten, dem Antragsgegner eine teilweise Erstattung der dem Antragsteller entstandenen Auslagen in Höhe von DM 500,- aufzuerlegen (§ 43 II 2 PGO). Zu der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht war er von B nach Bonn gekommen. Er hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemacht, daß ihm hierdurch über DM 500,- hinausgehende Auslagen entstanden sind.